



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

4. Oktober 2018

42. Jahrgang / Nr. 36

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

176. Bekanntmachung gemäß § 6 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 179) in der zurzeit gültigen Fassung

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

177. Bekanntmachung der Ersten Nachtragshaushaltssatzung der Stadt **Geestland**, Landkreis Cuxhaven, vom 25. September 2018 für die Haushaltsjahre 2018 und 2019

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

176.

BEKANNTMACHUNG gemäß § 6 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 179) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Landkreis Cuxhaven, Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft, Fachgebiet Straßenbau, hat mit Datum vom 18. September 2018 einen Antrag auf Plangenehmigung gemäß § 38 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. 1980, S. 359) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) vom 03. Dezember 1976 (Nds. GVBl., S. 311) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 74 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I, S. 102) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt. Gegenstand des Verfahrens ist der Neubau eines Radwegs entlang der Kreisstraße 18, der bei km 0,000 nordwestlich von Bad Bederkesa an der Landesstraße 119 beginnt und bei km 3,288 am südlichen Ortseingang in Flögeln, Stadt Geestland, endet.

Im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens musste gemäß § 5 Abs. 1 NUVPG in Verbindung mit Ziffer 5 der Anlage 1 zum NUVPG sowie dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I, S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung, eine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt werden.

Bei der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 NUVPG in Verbindung mit dem UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Der Standort des Vorhabens hinsichtlich der ökologischen Empfindlichkeit des Gebiets ist insbesondere hinsichtlich der Nutzungs- und Schutzkriterien sowie unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich der Anlage 2 Nr. 2 NUVPG zu beurteilen.

Die Nutzungskriterien, hierzu zählt u. a. die Fläche für Siedlung, sind als unerheblich beeinträchtigt einzustufen, da das Vorhaben im zentralen Siedlungsgebiet nur auf einem kleinen Teilstück realisiert wird und der Radweg zur weiteren Erschließung des Siedlungsgebiets dient.

Die Schutzgüter sind gering beeinträchtigt, da das Vorhaben auf einer kleinen Teilfläche durch das Wasserschutzgebiet Bad Bederkesa, derzei-

tige Schutzzone II und III, sowie entlang eines geschützten Landschaftsbestandteils, einer Wallhecke, nach § 22 Abs. 3 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgebiet (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104), in der zurzeit gültigen Fassung, führt.

Eine signifikante Änderung des Grundwasserdargebots ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten, da natürliche Materialien verwandt und eine geringe Fläche versiegelt wird. Eine erhebliche Beeinträchtigung des geschützten Landschaftsbestandteils ist ebenfalls ausgeschlossen, weil die Trassenführung linear an der Kreisstraße 18 erfolgt und der Gehölzbestand weitestgehend erhalten bleibt. Die weiteren Schutzkriterien der Anlage 2 Nr. 2 c) NUVPG unterliegen keiner Beeinträchtigung und eine Kumulierung mit anderen Vorhaben ist ausgeschlossen.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Das vorstehende Ergebnis wird hiermit bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 4. Oktober 2018

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Bammann

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

177.

BEKANNTMACHUNG der Ersten Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven, vom 25. September 2018 für die Haushaltsjahre 2018 und 2019

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Geestland in seiner Sitzung am 10. September 2018 folgende Erste Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 beschlossen:

§ 1

Der Erste Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr **2018** wird verändert

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	u. damit der Gesamtbetrag des Haus- haltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1. im Ergebnishaushalt				
1.1 ordentl. Erträge	51.179.200	2.605.000	530.000	53.254.200
1.2 ordentl. Aufwendung	51.130.200	1.276.200	89.000	52.317.400
1.3 außerordentl. Erträge	0	0	0	0
1.4 außerordentl. Aufwendungen	0	0	0	0
2. im Finanzhaushalt				
2.1 Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	48.933.500	2.605.000	530.000	51.008.500
2.2 Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	46.583.100	1.276.200	89.000	47.770.300
2.3 Einzahlungen für Investitionen	2.175.800	721.400	367.000	2.530.200
2.4 Auszahlungen für Investitionen	10.065.900	2.727.400	1.539.000	11.254.300
2.5 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	9.323.300	0	43.800	9.279.500
2.6 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.783.600	19.200	9.200	3.793.600

Der Erste Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr **2019** wird verändert

1. im Ergebnishaushalt				
1.1 ordentl. Erträge	52.693.600	3.719.900	1.057.000	55.356.500
1.2 ordentl. Aufwendung	52.594.800	1.405.000	31.700	53.938.100
1.3 außerordentl. Erträge	0	0	0	0
1.4 außerordentl. Aufwendungen	0	0	0	0
2. im Finanzhaushalt				
2.1 Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	50.561.300	3.719.900	1.057.000	53.224.200
2.2 Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	48.516.800	1.405.000	31.700	49.890.100
2.3 Einzahlungen für Investitionen	2.346.300	384.700	527.700	2.203.300
2.4 Auszahlungen für Investitionen	12.001.400	1.265.200	100.000	13.166.000
2.5 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.676.500	134.000	115.400	10.695.100
2.6 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.065.900	0	0	3.065.900

§ 1 a

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Hallen- und Gesundheitsbades „Moor-Therme Aqua Vitales“ wird für die Wirtschaftsjahre 2018 und 2019 nicht verändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung für das Haushaltsjahr 2018 um 6.200 € erhöht und auf 7.179.300 € festgesetzt und für das Haushaltsjahr 2019 um 31.400 € vermindert und auf 9.376.500 € festgesetzt.

§ 2 a

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögensplan des Hallen- und Gesundheitsbades „Moor-Therme Aqua Vitales“ erforderlich ist, wird für 2018 und 2019 nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für 2018 um 5.118.800 € erhöht und auf 8.218.800 € festgesetzt und für 2019 um 1.395.000 € erhöht und auf 3.395.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung für das Haushaltsjahr 2018 um 345.900 € erhöht und auf 8.501.400 € festgesetzt und für das Haushaltsjahr 2019 um 443.900 € erhöht und auf 8.870.700 € festgesetzt.

§ 4 a

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite des Hallen- und Gesundheitsbades „Moor-Therme Aqua Vitales“ werden nicht verändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 nicht verändert.

§ 6

Die Wertgrenze für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Ausgaben gem. § 117 Abs. 1 NKomVG wird nicht verändert.
Die Wertgrenze für Wirtschaftlichkeitsvergleiche gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 200.000 € für Tiefbaumaßnahmen und 150.000 € für alle sonstigen Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen festgelegt.

Geestland, den 10. September 2018

Stadt Geestland
Der Bürgermeister
Krüger

(L.S.)

Die vorstehende Erste Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Geestland für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 25. September 2018 unter dem Aktenzeichen 15 01 02 erteilt worden.

Der Erste Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 08. Oktober 2018 bis 16. Oktober 2018 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus I der Stadt Geestland, Sieverner Straße 10, 27607 Geestland, öffentlich aus.

Geestland, den 04. Oktober 2018

Stadt Geestland
Der Bürgermeister
Krüger

Amtsbl. Lk Cux Nr. 36 v. 4.10.2018 S. 181 -

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften